



Beschlussauszug aus der Sitzung des Ordnungsausschusses vom 06.09.2023

Top 7.1 Brauchtumsfeuer

Durch das Ordnungsamt, vertreten durch Herrn Porsch, wird dargelegt, dass durch die kommende Jahreszeit wiederholt Anfragen der Bürger zum Verbrennen von Laub und Gartenabfällen eingehen werden. Vorausschauend möchte er die Mitglieder des Hauptausschusses mit einem Flyer informieren, wie die Anwohner beraten werden können. Das ist insbesondere wichtig, da in diesem Bereich regelmäßig Änderungen erfolgen. Der Flyer wird auf Wunsch den Ortsbeiräten zu Verfügung gestellt. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Feuer in Feuerschalen gemacht werden dürfen. Das Laub sollte trocken sein. Laubfeuer im Garten sind nicht erlaubt. Nicht pflanzliche Gegenstände dürfen nicht mit verbrannt werden. Wenn es zu einer Anzeige kommt, wird eine entsprechende Prüfung durch das Ordnungsamt erfolgen. Hier wird zuerst das Gespräch mit den Bürgern gesucht. Lt. Gesetzen, Richtlinien, Erlassen und Verordnungen kann das Bußgeld über 1.000 € betragen.

Brauchtumsfeuer müssen beantragt werden, Anträge dafür sollten relativ früh eingehen.

Herr Hohmann spricht sich dafür aus, dass pflanzliche Abfälle zu kompostieren sind, für Restholz sollte die Feuerschale oder der Kamin genutzt werden. In Lübtheen ist der Wertstoffhof, hier können konterminierte Hölzer abgegeben werden.

Durch Herrn Wein wird noch mal gefragt, wie es sich zum Beispiel mit den Osterfeuern verhält. Hier teilt Herr Porsch mit, dass dieses rechtzeitig beantragt werden müssen. Diese Feuer gelten als Traditions- und Brauchtumsfeuer.

In weiterem Gespräch wird durch die Mitglieder über das Verbrennen von nicht geeignetem Material, Ort der Feuerstelle und der Beantragung diskutiert.

Richtiger Umgang mit

1. Darf ich meine Pflanzenabfälle in einer Feuerschale ganzjährig verbrennen?

Das Verbrennen von Pflanzenabfällen stellt einen Beseitigungs- oder Entsorgungsvorgang dar. Die Pflanzenabfallverordnung M-V unterscheidet nicht zwischen offener Feuerstelle und Nutzung einer Feuerschale. Ein Verbrennen, ohne Einhaltung der Regelungen der PflanzAbfLVO M-V, ist somit ein Verstoß gegen die PflanzAbfLVO M-V und gegen das geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz.

2. Was kann ich denn in meiner Feuerschale verbrennen?

Feuerschalen dürfen nur gelegentlich betrieben werden. Es darf nur naturbelassenes, stückiges, gut abgetrocknetes Holz (Kamin oder Ofenholz) verwendet werden.

Naturbelassenes Holz gemäß § 2 Nr. 9 1. BImSchV: Holz, das ausschließlich mechanischer Bearbeitung ausgesetzt war und bei seiner Verwendung nicht mehr als nur unerheblich mit Schadstoffen kontaminiert wurde.

Das gelegentliche Betreiben einer Feuerschale bzw. eines Lagerfeuers, als Nutzfeuer, ist mit naturbelassenem stückigen Holz mit eventuell anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz oder Presslinge in Form von Holzbriketts, erlaubt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Holz nicht frisch geschlagen ist, sondern bereits abgetrocknet ist. Hierdurch ist bereits sichergestellt, dass keine große Qualmentwicklung entsteht.

7. Kann nach Rückfrage bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim eine mündliche Genehmigung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, für die Monate März und Oktober, angefragt werden?

Nein, es werden telefonisch keine Genehmigungen erteilt. Es erfolgt eine Beratung. Die untere Abfallbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und die Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim AöR steht Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

3. Können Äste in einer Feuerschale bzw. offenen Feuerstelle verbrannt werden?

Ast ist nicht gleich Ast! Ein Ast, der zu Brennholz verarbeitet wurde, unterscheidet sich von einem Ast, der als Abfall verbrannt wird!

Ast als Brennholz = ohne anhaftende Nadeln oder Laub, bereits stückig geschnitten und durch längere Lagerung bereits abgetrocknet. Hierdurch gibt es kaum Rauchentwicklung.

Ast als Pflanzenabfall = mit anhaftenden Nadeln oder Laub, frisch geschlagen, bzw. kurzweilige Lagerung, sodass dieses noch eine erhöhte Restfeuchtigkeit aufweist. Hierdurch ist eine enorme Rauchentwicklung erkennbar.

4. Ist das Verbrennen von Heckschnitt, z.B. Rückschnitt von Brombeerpflanzen, Lebensbäumen, usw., in einer Feuerschale erlaubt?

Bei diesen Pflanzen handelt es sich nicht um naturbelassenes Holz im Sinne der oben gemachten Erläuterungen. Es handelt sich daher um die Beseitigung von Abfall bzw. Pflanzenabfall. Eine Verbrennung ist daher nicht zulässig. Diese Pflanzenabfälle sind über die Biotonne, Kompostieren, Liegenlassen auf dem Boden oder Anlieferung bei den Wertstoff- und Grünschnitthöfen zu verwerten. In Einzelfällen kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen bei der unteren Abfallbehörde gestellt werden.

5. Ausnahmegenehmigung?

Sofern eine Entsorgung nach §§ 1 und 2 PflanzAbfLVO M-V nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann bei der unteren Abfallbehörde eine Genehmigung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen beantragt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Genehmigung Gebühren erhoben werden.

6. Gilt eine Ausnahmegenehmigung auch für mehrere Jahre?

Nein, eine Genehmigung wird nach Prüfung der Voraussetzungen, im Einzelfall, für einen Tag erteilt.

Pflanzenabfällen

CHECKLISTE

8. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Verbrennung meiner Pflanzenabfälle im März bzw. im Oktober vornehmen zu können?

Hierfür haben wir folgende Check-Liste:

8.1 Möglichkeit des Kompostierens auf dem eigenen Grundstück

Durch das Kompostieren bzw. einfaches Liegenlassen auf dem Grundstück auf dem diese angefallen sind, können die pflanzlichen Abfälle dem Stoffkreislauf auf natürlichem Weg zurückgegeben werden. Die angefallenen pflanzlichen Abfälle enthalten wertvolle Pflanzennährstoffe, sodass eine Wiederverwertung als Komposterde oder als Mulch im Beet sinnvoll ist. Kompostieren kommt für Sie nicht in Frage, weil z.B. ihr Grundstück zu klein ist bzw. Sie nicht die Möglichkeit für die Verwertung des anfallenden Komposts haben oder die Menge der anfallenden Pflanzenabfälle zu groß für die Biotonnen (z.B. ganze Hecke) ist oder die Pflanzenabfälle von der Überlassung über die Biotonne ausgeschlossen sind. Sie können die überlassungspflichtigen Pflanzenabfälle (unter 15 cm Durchmesser) bei den Wertstoffhöfen und Garten- und Grünabfallannahmestellen direkt abliefern. Ausgeschlossene Pflanzenabfälle (Äste- und Stammdurchmesser über 15 cm Durchmesser, große Wurzeln) können über Entsorgungsfachbetriebe entsorgt oder als Brennholz verwertet werden.

Diese Möglichkeiten sind für Sie möglich und zumutbar?

- Ja, keine Verbrennung zulässig. Nein, weiter mit Frage 8.2.

8.2 Diese Verwertungswege sind für Sie nicht möglich oder zumutbar?

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim prüft immer, ob eine Biotonne vorhanden ist. Immerhin besteht ein Anschlusszwang, von welchem man sich nur befreien lassen kann, wenn man eine Eigenkompostierung vornimmt. Zu der Eigenkompostierung zählt nicht die Verbrennung von Pflanzenabfällen. Sollte hier jedoch eine zusätzliche Menge an pflanzlichen Abfällen anfallen, trotz korrekter Eigenkompostierung, können diese Pflanzenabfälle an einen der angebotenen Wertstoffhöfe und Garten- und Grünabfallannahmestellen kostenpflichtig abgegeben werden.

Zu viele pflanzliche Abfälle auf Grund der enormen Grundstücksgröße?

Bei einem großen Grundstück besteht in der Regel, die Möglichkeit für das Anlegen eines Komposthaufens bzw. eines Platzes, an dem beispielsweise die Äste aufeinandergeschichtet verrotten können. Sie geben der Natur die Pflanzennährstoffe zurück und die Insekten, Vögel und weitere Nachbarn erfreuen sich an diesem Platz. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim geht davon aus, dass eine Abgabe an den Wertstoffhöfen und Grünabfallannahmestellen unter nachfolgenden Voraussetzungen möglich ist:

- wenn die einfache Strecke zu einem Wertstoffhof bzw. einer Grünabfallannahmestelle bis zu 15 km beträgt
- auch wenn keine Anhängerkupplung vorhanden ist, kann die Abgabe auch über andere Behältnisse erfolgen, bspw. in einem Gartenabfallsack
- bei sperrigen pflanzlichen Abfällen (z.B. Strauchschnitt) können diese vor Anlieferung zerkleinert werden bspw. durch Heckenschere, Häcksler, Säge ...

Diese Möglichkeiten sind für Sie möglich und zumutbar?

- Ja, keine Verbrennung zulässig. Nein, weiter mit Frage 8.3.

8.3 Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden, Kompostieren und die Entsorgung über die von der Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim AöR angebotenen Systeme sind für Sie nicht möglich oder nicht zumutbar?

Eine Verbrennung der pflanzlichen Abfälle ist ausnahmsweise nur vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober, werktags, während zwei Stunden täglich, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr, gemäß der PflanzAbfLVO M-V zulässig.

Mehr Informationen gibt es unter www.kreis-lup.de